Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version		Blatt
68/2003		**09.05.2003**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Gesundheits- und Sozialausschuss	27.05.2003
☒ Fachausschuss	Haushalts- und Finanzausschuss	04.06.2003
☒ Kreisausschuss		17.06.2003
☒ Kreistag		25.06.2003

Inhalt:

Modifizierung des Beschlusses DS – Nr. 215/2002 vom 12.02.2003 - Verschmelzung der kreislichen Krankenhäuser MSZ Angermünde und Kreiskrankenhaus Prenzlau

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der Beschluss DS – Nr. 215/2002 vom 12.02.2003 wird wie folgt modifiziert:

1. Das Medizinisch & Soziale Zentrum Angermünde gGmbH und das Kreiskrankenhaus Prenzlau GmbH werden zum 01.01.2004 auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge zusammengeführt.
2. Die Kreiskrankenhaus Prenzlau GmbH wird zum 31.12.2003 aufgelöst.

Zuständiges Amt:

Dezernat IV	-	Marita Rudick	Klemens Schmitz
	Amtsleiter	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernent I	Mike Förster	
Geschäftsführerin Krankenhäuser	Ingrid Greschus	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
Gesundheits- und Sozialausschuss	27.05.2003						
Haushalts- und Finanzausschuss	04.06.2003						
Kreisausschuss	17.06.2003						
Kreistag	25.06.2003						

Begründung:

Das Beratungsunternehmen „Solidaris Revisions - GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „ wurde beauftragt, die Verschmelzung der kreislichen Krankenhäuser vorzubereiten und die finanziell günstigste Variante der Verschmelzung darzustellen.
Als Ergebnis wurde durch Solidaris dargelegt, dass die Zusammenführung der beiden Krankenhäuser auf dem Wege der Verschmelzung durch Gesamtrechtsnachfolge finanziell ungünstiger ist, als die Zusammenführung durch Vermögensübertragung auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge. Soll die Zusammenführung der beiden Krankenhäuser auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge durchgeführt werden, ist der Beschluss DS – Nr. 215 / 2002, der die Verschmelzung konkret festlegt, entsprechend zu modifizieren.

Maßgeblich für die finanziellen Unterschiede sind die geltenden steuerrechtlichen Regelungen. Im Falle der Verschmelzung ist die Übertragung der Grundstücke und Gebäude grunderwerbssteuerpflichtig. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Solidaris“ schätzt, dass dafür ein Betrag von 35 – 50 T€ zu zahlen wäre. Im Falle der Einzelrechtsnachfolge gelten für die Vermögensübertragung andere steuerliche Regelungen, nach denen dieser Vorgang steuerfrei ist.

Wegen des steuerlichen Vorteils schlägt die Verwaltung vor, die Zusammenführung der Krankenhäuser durch Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge zum 01.01.2004 herbeizuführen.

Auswirkungen:
Die Auswirkungen liegen im Wesentlichen in den unterschiedlichen Zeitpunkten des Eintritts der Rechtswirksamkeit. Bei der Verschmelzung durch Gesamtrechtsnachfolge tritt die Rechtswirksamkeit mit Eintragung ins Handelsregister rückwirkend zum 01.01.2003 ein. Nach Eintragung der Verschmelzung wird die übertragende Gesellschaft von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

Bei der Einzelrechtsnachfolge treten die Rechtswirkungen mit Abschluss der Einzelübertragungsverträge ein. Der Abschluss der Einzelübertragungsverträge beginnt mit dem 01.01.2004 und wird mit dem 31.12. 2004 beendet sein. Parallel dazu erfolgt die Auflösung der Kreiskrankenhaus Prenzlau GmbH und wird nach Beendigung auf Antrag im Handelsregister gelöscht.

Aufgelöst wird nicht das Kreiskrankenhaus Prenzlau sondern nur die GmbH. Die Einrichtung bleibt bestehen und wird unter dem neuen Rechtsträger Medizinisch & Soziales Zentrum gGmbH als Kreiskrankenhaus Prenzlau weiterbetrieben.

Bei der Einzelrechtsnachfolge sind mehr Schritte erforderlich, als bei der Gesamtrechtsnachfolge und sie wird auch länger andauern. Dieser Nachteil kann aber im Vergleich zum steuerlichen Vorteil hingenommen werden.

Bei der Übernahme des Personals ergeben sich keine Unterschiede zwischen beiden Verfahrensweisen. Bei beiden Varianten wird der Personalbestand zu den gleichen Bedingungen übernommen. Die Betriebsräte sind durch die Geschäftsführung zu informieren und rechtzeitig einzubeziehen. Für die Personalüberleitung wird ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen.